

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Laibacher Diözese.

Nr. 249.

### Bestimmungen

in Betreff der Durchführung der mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868 angeordneten  
Unification der Staatsschuld.

#### Einleitung.

Bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1868 bestand die Staatsschuld in Oesterreich in Obligationen verschiedener Gattung. Diese sind, z. B.:

- Die Anlehen verschiedener Gattung und % ,
- die Verlosungs-Obligationen in C. M. und in Dest. Wäh.,
- die Convertirungs-Obligationen in Dest. Wäh. 2c. 2c. 2c.

Um die Gattung dieser Staats-Obligationen zu vermindern, und dieselben in eine einheitliche Schuld umzuwandeln, hat der Reichsrath über Antrag der Regierung beschlossen, daß alle Obligationen der allgemeinen Staatsschuld mit Ausnahme folgender:

1. Der Lotto-Anlehen vom Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, des Steueranlehens vom Jahre 1864, dann der Como-Rentscheine;
2. des bei der allgemeinen Bodenkreditanstalt contrahirten Anlehens;
3. der noch in Wiener-Währung verzinslichen Staatsschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt;
4. der Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde;
5. der Schuld an die Nationalbank;
6. der Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Bloggnitzer Eisenbahn;
7. der unverzinslichen Schuld

in eine einheitliche 5% Staatsschuld derart umgewandelt werden, daß für diejenigen Obligationen, deren Zinsen in Silber bezahlt wurden, ebenfalls Obligationen mit Zinsen in Silber, und für jene Obligationen, deren Zinsen in B. N. bezahlt wurden, auch Obligationen mit Zinsen in B. N. ausgestellt werden.

#### §. 1.

Die Umwandlung (Unificirung) wird nach dem, in am Schlusse beigeflossenem Schema enthaltenen Maßstabe vorgenommen.

#### §. 2.

Die ausgefertigten Obligationen werden:

- a) auf Ueberbringer, das sind solche Obligationen, die mit Coupons und Talons versehen sind, und nach §. 80 der Anweisung zur Verwaltung des Kirchen-Stiftungs- und Pfründen-Vermögens de anno 1860 unter dem Kirchenvermögen nicht vorkommen dürfen, und

- b) auf bestimmte Namen lauten, worunter auch die vinculirten zu verstehen sind, oder  
 c) Theilschuldverschreibungen sein, deren Zinsen so lange nicht ausbezahlt werden, bis diese entweder mit andern Theilschuldverschreibungen bis zum Betrage von wenigstens 50 fl. oder mit andern Schuldverschreibungen zusammengeschrieben werden.

§. 3.

Die Obligationen auf Ueberbringer werden in Stücken à 50, 100, 1000 und 10.000 fl., und zwar gesondert nach der Verzinsung in klingender Münze oder Noten ausgegeben. Die Obligationen zu 50 fl. werden mit ganzjährig, die übrigen mit halbjährig fälligen Coupons und dem Talon versehen sein.

§. 4.

Die halbjährigen Verfalls-Termine sind für die in klingender Münze zahlbaren Coupons, Jänner und Juli, dann April und Oktober, und bei den in Noten zahlbaren Coupons Februar und August, dann Mai und November.

Die Termine für die ganzjährigen Coupons sind, für die in klingender Münze zahlbaren, Juli und Oktober, und für jene in Noten zahlbaren, August und November.

§. 5.

Die Obligationen auf bestimmte Namen werden auf 50 fl., oder jeden durch 50 ohne Rest theilbaren Betrag lauten, und sind ebenfalls halbjährig, und in klingender Münze oder Noten verzinslich.

§. 6.

Für die bei der Convertirung durch Obligationen nicht ausgleichbaren Beträge werden in der Regel ohne Rücksicht, ob die convertirten Obligationen auf Ueberbringer oder auf Namen gelautet haben, mit den gleichen Anlagstagen wie die Obligationen (§. 4) versehene Theilschuldverschreibungen zu 10 fl. und 2 fl. 50 kr. auf den Ueberbringer lautend, jedoch ebenfalls nach der Verzinsung in klingender Münze oder Noten gesondert, hinausgegeben.

Kann jedoch der Partei der gebührende Restbetrag durch Theilschuldverschreibungen nicht vollständig bedeckt werden, so steht es der Partei frei, entweder:

1. auf diesen Restbetrag gänzlich zu verzichten, oder
2. denselben durch bare Aufzahlung nach dem, den Convertirungs-Organen von Zeit zu Zeit bekannt gegebenen, und bis auf Widerruf und anderweitige Verfügung maßgebenden firen Course, bis auf einen durch eine Theilschuldverschreibung oder selbst eine förmliche Staatsschuldverschreibung bedeckbaren Nominalbetrag zu ergänzen, oder
3. zu beanspruchen, daß, sofern der nicht unmittelbar bedeckbare Nominal-Restbetrag 40 kr. österr. Währ. übersteigt, derselbe nach dem für derlei Rückzahlungen ebenfalls von Zeit zu Zeit festgestellten firen Course, bis zu einem Nominalbetrage von höchstens 2 fl. 49 kr. bar hinausgezahlt werde. (Bei Nominalbeträgen von 40 kr. oder weniger, gelten nur die Modalitäten 1 und 2).

§. 7.

Die Unificirung oder Umwandlung der Obligationen geschieht bei der k. k. Staatsschuldenkassa in Wien. Zur Erleichterung und zur Bequemlichkeit der Parteien wurde jedoch angeordnet, daß die k. k. Landeshauptkassa in Laibach und sämtliche k. k. Steuerämter in Krain die Unification zu vermitteln haben.

Die Pfarrämter werden daher die zur Unificirung geeigneten Obligationen entweder bei der k. k. Landeshauptkassa oder bei einem der k. k. Steuerämter zu überreichen haben.

§. 8.

Ueber die bei den vorgenannten Kassen und Aemtern eingereichten Obligationen haben die Parteien, wenn die Obligationen nur Einer Schuldgattung angehören, eine Consignation in triplo, jedoch gesondert für die auf Ueberbringer und auf Namen lautenden Obligationen zu verfassen, worin sämtliche Merkmale der beigebrachten Effekten (d. i. Obligationen) genau enthalten sein müssen.

In der Rubrik „Anmerkung“ der Consignation haben die Parteien anzusetzen, welche der im §. 6 ihnen freigestellten Modalitäten sie bezüglich der etwa durch Theilschuldverschreibungen nicht vollständig bedeckbaren Nominal-Nestbeträge wählen; ist diese Rubrik leer gelassen, so gilt die Voraussetzung der Modalität 1, (Verzichtleistung).

§. 9.

Werden aber Obligationen verschiedener Schuld gattungen beigebracht, so sind über jede derselben abge sonderte Verzeichnisse, wie oben in triplo, und ein Summarium in duplo hierüber zu verfassen, und den Effekten anzuschließen.

Auf jeder der gedachten Consignationen und dem Summarium ist der Nominalbetrag der Obligationen ersichtlich zu machen.

Hiebei werden die Pfarrämter aufmerksam gemacht, daß die Rubrik „Anmerkung“ in den Consignationen gehörig auszufüllen ist, und daß die dießbezüglichen Drucksorten (Formulare 1 und 2) d. i. für Consignationen und Summarien bei der k. k. Landeshauptkassa und den k. k. Steuerämtern unentgeltlich ausgefolgt werden.

§. 10.

Denjenigen Obligationen, deren Zinsen bei einem oder dem andern k. k. Steueramte in Krain bisher ausbezahlt worden sind, sind die mit der Sistrungsklausel des betreffenden k. k. Steueramtes versehenen Interessen-Zahlungsbögen beizulegen.

§. 11.

Ueber die zur Unificirung überreichten Obligationen wird dem Pfarramte eine mit dem Amtsfiegel und den Unterschriften der beiden Oberbeamten (bei der k. k. Landeshauptkassa in Laibach mit der Unterschrift des Zahlmeisters und Controlors, — bei den Steuerämtern mit den Unterschriften des Steuereintnehmers und Controlors) versehene Empfangsbestätigung eingehändigt.

Diese gedruckte und von dem betreffenden Amte auszufertigende Empfangsbestätigung (Empfangsscheine) Formular 3 — ist so wichtig als die Obligationen selbst — daher sie in der Kirchenkassa wohl aufzubewahren ist, weil nur gegen deren Rückstellung die neuen Obligationen ausgefolgt werden können, und bei einem allfälligen Verluste derselben die Amortisirung auf Kosten des betreffenden Pfarramtes eingeleitet werden müßte. Auch darf sich das Pfarramt bei Uebergabe von Obligationen mit einer allenfalls geschriebenen Empfangsbestätigung nicht begnügen.

§. 12.

Sollen die Interessen der neu auszufertigenden Obligationen wieder auf dieselbe Kasse, oder ein anderes mit der Zinsenzahlung betrautes Organ überwiesen werden, so ist dieß auf den Consignationen ersichtlich zu machen, damit von der Staatsschulden-Kasse die Zinsenüberweisung allsogleich vorgenommen, respektive die Ueberweisungs-Consignation oder der Zahlungsbogen ausgefertigt werden kann.

Nebstbei wird bemerkt, daß die Zinsenüberweisung immer an das nächst gelegene k. k. Steueramt, wie bereits die Pfarrämter in Kenntniß gesetzt wurden, zu veranlassen ist.

§. 13.

Die Kapitalsaufzahlungen und deren Rückzahlungen, dann die Zinsenhereinerläge und Zinsenausgleichungen werden erst bei der Ausfolgung der neuen Obligationen auf Grund der von der k. k. Staatsschuldenkassa adjustirten Consignationen und Summarien und einer an das Pfarramt einzuhandigenden Rechnung geleistet werden; wornach die vorgenommene Unification in der nächsten Kirchenvermögens-Rechnung durchzuführen und die dem Pfarramte eingehändigte Rechnung beizuschließen sein wird.

§. 14.

Schließlich wird den Pfarrämtern bedeutet, daß von der hiesigen k. k. Finanz-Direktion sowohl der k. k. Landeshauptkassa in Laibach als auch allen k. k. Steuerämtern in Krain strenge aufgetragen worden ist, den Parteien in der Angelegenheit der Obligations-Unification möglichst an die Hand zu gehen.

Die Pfarrämter werden daher angewiesen, im Falle einer sich ergebenden Schwierigkeit in dieser Angelegenheit bei den betreffenden Aemtern brevi manu nähere Aufklärungen einzuholen.

Jeder, welchem voranstehende Anweisung anzuwenden obliegt, wolle sich mit derselben ganz genau vertraut machen und dieselbe in allen Theilen genau zur Ausführung bringen.

**F. B. Ordinariat Laibach** am 15. Februar 1869.



## Formular 2.

Empfangschein-Nr.  
 Confignation-Nr.

# Summarium

über die

vom Unterzeichneten mittelst besonderer Confignation bei de f. k. . . . . in . . . . . zur  
 Umstaltung in Obligationen der einheitlichen Schuld eingelegten Credits-Effecten.

Nummer der einzelnen Confignation- tionen	Der eingelegten Credits-Effecten								Unifica- tions- Betrag		Hierfür sind an Aus- gleichungszinsen				
	Gattung	%	Stücke	Anzahl der		Nominal-Betrag									
				Coupons	Talons	Conv.- Münze		öfterr. Währung							
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

## Schema

der nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 für die Staatsschuldverschreibungen der bisherigen  
 allgemeinen Staatsschuld gebührenden Beträge in 5% neuen Obligationen.

	zu %	fl.	kr.	Anmerkung
Für je 100 fl. Conv.-Münze . . . . .	6	120	—	} verzinslich in B. N.
" " " " . . . . .	5	100	—	
" " " " . . . . .	4 <sup>1/2</sup>	90	—	
" " " " . . . . .	4	80	—	
" " " " . . . . .	3 <sup>3/5</sup>	72	—	
" " " " . . . . .	3 <sup>1/2</sup>	70	—	
" " " " . . . . .	3 <sup>1/3</sup>	66	66	
" " " " . . . . .	3	60	—	
" " " " . . . . .	2 <sup>1/2</sup>	50	—	
" " " " . . . . .	2	40	—	
" " " " . . . . .	1 <sup>3/4</sup>	35	—	
" " " " . . . . .	1	20	—	
" " " " National-Anlehen . . . . .	5	100	—	} verzinsl. in Silber } verzinslich in } B. N.
" " 100 fl. Deft. Währ. . . . .	5	95	—	
" " 100 fl. " vom Anlehen aus dem Jahre 1866	5	102	50	

1869

XXII

Formular 3.

Kronland Krain.

Credits-Journ. Empf. Post.



# Empfangsschein.

Herr ..... von .....

hat ..... Stück ..... Obligation

mit ..... Coupons und ..... Talons

im Betrage pr. ....

zur ..... eingelegt und wird

dafür .....

nur gegen Zurückstellung dieses Empfangsscheines erhalten.

N. f. ....

am ..... 18

## Rückseite:

Credits-Journ. Ausg. Post

Jenseitige ..... Stück ..... % Obligation im Betrage

pr. ....

mit ..... Coupons und ..... Talons

richtig erhalten.

am ..... 18

